

(Staatsminister a. D. v. Meißner, Erzellenz.)

(A) unter dem 25. März schriftlich den Ausweg für gangbar bezeichnete, daß im Falle der Ablehnung des mit Dekret Nr. 24 vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes, das Kirchengesetz über Kirchengemeindeverbände betreffend, die Staatsregierung seitens der Ständeversammlung ermächtigt werde, durch Allerhöchste Verordnung das betreffende Kirchengesetz, insoweit es das Gebiet der Staatsgesetzgebung berührt, in derjenigen Fassung staatsseitig zu genehmigen, die sich nach den bezüglichlichen Entschlüssen der Stände im Verein mit der Staatsregierung ergibt, welchenfalls dem Kirchenregiment die Einbringung einer entsprechenden Kirchengesetzesvorlage an die nächste evangelisch-lutherische Landessynode vorzubehalten sein würde. Die Deputation hat, wie auch der Herr Berichterstatter näher ausgeführt hat, über diese Erklärung der Regierung beraten, und sie ist auch schließlich der Ausgangspunkt und die Grundlage für das Botum gewesen, zu dem die Deputation gelangt ist.

Für die ursprüngliche Minderheit war nun angefangen, die veränderte Sachlage hinlänglicher Grund vorhanden, ihren abweichenden Standpunkt zu verlassen; sie konnte diesen Standpunkt um so unbedenklicher verlassen, als durch das Botum, zu welchem die Deputation nunmehr in ihrer Gesamtheit gelangt ist, im Falle der Annahme desselben wenigstens der Weg dazu gebahnt wird, Kirchengemeinden, die für sich allein bestimmte Aufgaben, die ihnen gesetzlich oder zur Abwehr eines vorhandenen kirchlichen Notstandes obliegen, nicht entsprechend zu erfüllen vermögen, zur Bildung von Verbänden im Aufsichtswege anzuhalten. Die Minderheit hat also, wenn sie ursprünglich den Standpunkt vertrat, daß sie die Verantwortung für die Ablehnung der Vorlage nicht auf sich nehmen könne, gegenüber der Fassung, zu welcher die gesamte Deputation gelangt ist, kein Bedenken mehr gehabt, sich dieser Ansicht anzuschließen, da die Kirchengemeinden auch nach diesem Botum tatsächlich zur Bildung von Verbänden von Aufsicht wegen angehalten werden könnten. Es ist also wenigstens insoweit der Hauptpunkt, den die ganze Vorlage anstrebt, in etwas, wenn auch nur in abgeschwächtem Maße, gerettet.

Das ist der Standpunkt, den die frühere Minderheit vertrat und der ihr Veranlassung geboten hat, sich nun mit der Deputation zu vereinigen.

Präsident: Das Wort hat Ee. Magnifizenz Herr Oberhofprediger DDr. Dibelius.

Oberhofprediger Vizepräsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums DDr. **Dibelius**, Magnifizenz:

I. R. (2. Abonnement.)

Meine hochverehrten Herren! Schon seit Jahrzehnten (C) sehnt man sich in Großstädten unseres Landes nach einem Gesetze über Kirchengemeindeverbände. Daß wir immer wieder darauf warten mußten, das hat vielleicht die Entkirchlichung der an der Peripherie einer Großstadt lebenden Bevölkerung nicht unwesentlich beeinflusst. Es ist in der Tat recht bitter schwer, wenn diejenigen, die für das kirchliche Leben und seine Entwicklung sorgen sollen und von Herzen gern mit allem Ernste sorgen wollen, immer wieder der Hilfsmittel entbehren, die sich in der Erfahrung als notwendig herausgestellt haben.

Aber was hat gefehlt? Man hat sich in den Gemeinden der Großstädte zu Verbänden zusammengeschlossen, man hat Hilfskassen eingerichtet, die einen Ausgleich der Steuerlasten herbeiführen sollten, eine Abminderung der Steuerlast für die weniger leistungsfähigen Gemeinden, und durch diese Verbände und Hilfskassen ist manches sehr Dankenswerte erreicht worden, aber durchaus nicht Genügendes, aus folgenden Gründen. Erstens: immer wieder mußte man in der Mitte der Kirchenvorstände den Einwand hören, daß diese Verbände und Hilfskassen der gesetzlichen Grundlage entbehrten, daß das Parochiallastengesetz den Gemeinden nur gestatte, ihren eigenen Bedarf aus Steuern zu decken, sie aber nicht für befugt erkläre, auch für den Bedarf anderer Gemeinden Beiträge zu geben. Konnte man nun auch vielleicht dies (D) und jenes dem entgegenzustellen versuchen, so mußte man doch zugeben, daß allerdings die gesetzliche Grundlage diesen Verbänden und Hilfskassen fehle und daß es dringend wünschenswert sei, durch ein Kirchengesetz über Gemeindeverbände diese zu legalisieren. Zum zweiten aber: inmitten der Kirchenvorstände war immer wieder hier und da eine Mehrheit zu finden, die jeglichen Beitrag an die Hilfskassen verweigerte oder ihn doch auf ein Minimum herabsetzte, weil die Gemeinden zurzeit der eigenen Ausgaben mehr als genug hätten. In den meisten Fällen half es nichts, etwa als leuchtendes Beispiel die Gemeinden der Diaspora anzuführen, die trotz ihrer eigenen Armut es doch für eine Pflicht anerkennen, noch ärmeren Gemeinden ihre Beihilfe nicht zu entziehen. Fast niemals gelang es, die Kirchenvorstände in ihrer Majorität von diesem Gedanken zurückzubringen, und so fielen Jahr um Jahr immer wieder Gemeinden aus, die keinen Beitrag zur Hilfskasse und zum Verbandsleistungen.

Damit ist die Erfahrung durch Jahrzehnte erbracht, daß es ohne einen gelinden Zwang nicht abgeht, die Verbände und die Hilfskassen etwas Wesentliches leisten und wirken zu lassen. Und das zumeist um des dritten Punktes willen. Man konnte mit diesen Hilfskassen nichts wirklich Großes erreichen für die leistungsunfähigen